

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

15.09.1977

Geschäftszahl

1301/76

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0338/56 E 30. September 1958 RS 2

Stammrechtssatz

Ein allfälliger Mangel des Parteienghört im Verfahren erster Instanz wird durch die im Berufungsverfahren mit der Berufung gegebene Möglichkeit der Stellungnahme saniert.